



Autor: sta
Seite: 28
Ressort: Ausschreibung und Vergabe

Jahrgang: 2021
Nummer: 29
Auflage: 11.796 (gedruckt)¹ 11.045 (verkauft)¹
 11.669 (verbreitet)¹

Mediengattung: Wochenzeitung

¹ IVW 1/2019

Mit dem Beschafferprofil mehr Transparenz schaffen

Expertenbeitrag: Zusatzinformationen

Zahlreiche öffentliche Auftraggeber nutzen internetgestützte Beschafferprofile in ihrer täglichen Vergabepaxis. Dies ist zwar nicht verpflichtend. Beschafferprofile tragen aber vor allem zu einer größeren Transparenz von Beschaffungsinformationen bei. Dadurch erhoffen sich öffentliche Auftraggeber unter anderem einen breiteren und besseren Vergabewettbewerb.

Nürnberg. Das zentrale Veröffentlichungsmedium öffentlicher Aufträge ist die Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union. Zusätzlich dürfen öffentliche Auftraggeber im Internet auch ein Beschafferprofil einrichten. Typischerweise werden die Beschafferprofile auf der jeweiligen Homepage des öffentlichen Auftraggebers eingerichtet.

Ein auftraggeberbezogenes Beschafferprofil ersetzt aber wegen seines zusätzlichen Charakters keine europaweite Auftragsbekanntmachung. Das Beschafferprofil ist im EU-Vergaberecht auch nicht abschließend definiert. Vielmehr bestimmt es nur seine Inhalte.

Vergabeverordnung definiert vier Aspekte für Beschafferprofile

Nach der Vergabeverordnung (Paragraf 37 Absatz 4 Satz 2 VgV) zählen dazu: die Veröffentlichung von Vorinformationen,

Angaben über geplante oder laufende Vergabeverfahren,

Angaben über vergebene Aufträge oder aufgehobene Vergabeverfahren, und alle sonstigen für die Auftragsvergabe relevanten Informationen wie zum Beispiel die Kontaktstelle, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers.

Da die Aufzählung nicht abschließend ist, kann über das Beschafferprofil auch über die auftraggeberseitigen Vertrags- und Einkaufsvorschriften informiert werden. Abgesehen von den oben genannten Inhalten können Beschafferprofile in der Praxis somit individuell unterschiedlich gestaltet sein. Europaweit einheitliche Muster für die Einrichtung eines Beschafferprofils bestehen nicht. Ebenso wenig können die einzelnen Beschafferprofile über ein zentrales, elektronisches Suchsystem recherchiert werden. Die europaweite Publizität des Beschafferprofils ist daher eingeschränkt. Es dient vielmehr als ergänzende Vergabeinformationsquelle für interessierte Unternehmen.

Die Möglichkeit zur Veröffentlichung von Vorinformationen nach Paragraf 38 Absatz 2 Satz 1 VgV dürfte die wichtigste vergaberechtliche Funktion des Beschafferprofils beschreiben. Dadurch entfällt zwar nicht die Verpflichtung zur europaweiten Bekanntmachung. Denn der öffentlichen Auftraggeber muss dem Amtsblatt der Europäischen Union gleichwohl eine Mitteilung der Veröffentlichung der Vorinformation im Beschafferprofil nach einem vorgeschriebenen Muster übermitteln.

Umstritten ist aber insoweit, ob das EU-Amtsblatt vor oder nach der Veröffentlichung der Vorinformation im Beschafferprofil unterrichtet werden muss. Der Wortlaut streitet zwar für die letztgenannte Meinung. Allerdings erscheint wegen der durch eine Vorinformation ermöglichten Verkürzung von Angebotsfristen eine vorherige Information des EU-Amtsblattes dem Normzweck besser zu entsprechen.

Keine Klarheit besteht zu der Frage, ob

unmittelbar nach Übermittlung an das Amtsblatt der Europäischen Union im Beschafferprofil veröffentlicht werden darf oder für die Publikation die in Paragraf 40 Absatz 3 Satz 1 VgV vorgesehene 48-Stunden-Frist abgewartet werden muss.

Die Verordnungsbegründung (Bundesrat-Drucksache 87/16, Seite 191) spricht für die Beachtung der 48-stündigen Wartefrist. Wenn die Vorinformation dazu genutzt werden soll, um auf eine europaweite Auftragsbekanntmachung gemäß Paragraf 38 Absatz 4 VgV zu verzichten, dann muss die Vorinformation unmittelbar im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden. Sie darf gemäß Paragraf 38 Absatz 4 Satz 2 VgV nur zusätzlich im Beschafferprofil publik gemacht werden. Hierbei muss der öffentliche Auftraggeber die 48-Stunden-Frist nach Paragraf 40 Absatz 3 Satz 1 VgV einhalten.

Angaben im Beschafferprofil über laufende Ausschreibungen

Bei den Angaben im Beschafferprofil über laufende Ausschreibungen ist ebenfalls die zuvor genannte Fristvorgabe zu beachten. Demnach dürfen inländische (Internet-)Bekanntmachungen frühestens 48 Stunden nach der Bestätigung über den Eingang der Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden. Die Publikation im Beschafferprofil darf außerdem keine anderen Angaben enthalten als die EU-weite Bekanntmachung.

Holger Schröder,
 Fachanwalt für Vergaberecht, Rödl und Partner, Nürnberg